

Information von öffentlichem Interesse  
Medienrelevante Anfrage

**Anfrage durch:**

Medien

**Thema:**

Parteienförderung allgemein & Aufschlüsselung der Parteiförderung Legislaturperiode Bierpartei

**Auskunftsstelle:**

Magistratsdirektion

MA 5 - Finanzwesen

MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

**Monat der Auskunft:**

April 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

**Frage 1 und 2:** Ab welcher Stimmenanzahl erhalten politische Parteien in Wien bei Gemeinderatswahlen bzw. Bezirksvertretungswahlen eine (Partei-)Förderung - also jene Förderungen, die hier ausgewiesen sind: <https://www.wien.gv.at/politik/gemeinderat/partieinfoerderung/index.html> und bekommen politische Parteien in Wien, die bei der Gemeinderatswahl unter 5 Prozent der Stimmen erreichen, auch eine Parteienförderung? (Ähnlich wie bei Nationalratswahlen, wo Parteien unter fünf Prozent, die keine Mandate für den Nationalrat erreichen, auch eine Förderung erhalten.) – wir haben Frage 1 und 2 zusammengezogen in der Beantwortung.

Die im Gemeinderat/Landtag und/oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien erhalten eine Förderung nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz. D.h., wenn eine Partei den Einzug in den Landtag/Gemeinderat oder eine Bezirksvertretung schafft und fristgerecht um eine Förderung ansucht, hat sie Anspruch auf Parteienförderung. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013.

Zusätzlich erhalten die von einer (im Gemeinderat vertretenen) Partei benannten Akademien bzw. die Klubs des Gemeinderates noch Förderungen über das Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 und Klubförderung:

- Parteien, die mit mindestens 3 Gemeinderät\*innen in den Wiener Gemeinderat gewählt wurden, können eine von ihr bestimmte Akademie (in Form eines gemeinnützigen Rechtsträgers) benennen und Förderungen für die staatsbürgerliche

Bildungsarbeit erhalten. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Wiener Akademienförderungsgesetz 2024.

- Den Klubs des Wiener Gemeinderates werden im Rahmen der Klubförderung primär Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung gestellt - nur wenn ein Club dies nicht in Anspruch nimmt, erfolgt ein monetärer Ausgleich. Rechtliche Grundlage dafür ist der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 20. Dezember 1996 (mit einer zuletzt am 14. Dezember 2012 beschlossenen Änderung). Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden: Akademieförderung und Klubförderung gibt es auf Bezirksvertretungsebene nicht, also nur auf GR-/LT-Ebene.

Zusätzlich noch eine Erklärung, wie die „Wahlzahl“ (nachgefragte erforderliche Stimmenanzahl), mit der Mandate auf Gemeinderats- (und damit automatisch Landtags- ebene) und Bezirksvertretungsebene errechnet werden, zustande kommt. Diese jeweilige Wahlzahl kann nur nach einer Wahl und der Grundgesamtheit an abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt werden.

### **Mandatsberechnung für den Wiener Gemeinderat**

#### **Anzahl der zu vergebenden Mandate pro Wahlkreis**

Bei der Wien-Wahl werden 100 Sitze im Gemeinderat bzw. Landtag vergeben. Im ersten Schritt geht es um 17 Wahlkreise, in die Wien unterteilt ist. Sie sind grundsätzlich mit den Bezirken ident - mit Ausnahme des 1., 4., 5. und 6. Bezirks (Wahlkreis Zentrum), des 7., 8. und 9. Bezirks (Wahlkreis Innen-West) sowie des 17. und 18. Bezirks (Wahlkreis Nord-West), die jeweils zu einem Wahlkreis zusammengefasst werden. In den Wahlkreisen werden die sogenannten Grundmandate vergeben, wobei sich deren Anzahl nach den wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises richtet.

#### **Verteilung der Grundmandate aufgrund des Wahlergebnisses auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien im 1. Ermittlungsverfahren**

Das 1. Ermittlungsverfahren wird von den Bezirkswahlbehörden nach den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Zuweisung der Grundmandate durchgeführt.

Nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 wird die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate im 1. Ermittlungsverfahren gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 0,5 vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Mandate, die bei der Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der

Stadtwahlbehörde für die Verteilung der Restmandate im 2. Ermittlungsverfahren überwiesen.

### **Verteilung der Restmandate durch die Stadtwahlbehörde im 2. Ermittlungsverfahren**

Am 2. Ermittlungsverfahren nehmen nur Parteien (Wahlparteien) teil, die einen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben und im ersten Ermittlungsverfahren in einem Wahlkreis wenigstens ein Grundmandat im Gemeinderat erlangt oder im ganzen Gemeindegebiet mindestens 5 % der für die Wahl des Gemeinderates abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst die Anzahl der im 2. Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

Auf die Parteien werden die im 2. Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die folgendermaßen zu berechnen ist: Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält so viele Restmandate, wie die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist. Bei dieser Berechnungsmethode nach dem d'Hondtschen Verfahren gibt es keine Restmandate mehr.

### **Mandatsberechnung für die Wiener Bezirksvertretungen**

Die Wahl der Bezirksvertretungen wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 40 bis 60 Mitgliedern, deren Anzahl sich nach der jeweiligen Zahl der Einwohner\*innen richtet.

Anders als für die Gemeinderatswahl gibt es nur ein Ermittlungsverfahren der jeweiligen Bezirkswahlbehörde zur Vergabe der Mandate für die jeweilige Bezirksvertretung. Weiters gibt es keinen Mindestprozentsatz an Stimmen, der für die Erlangung eines Mandates in einer Bezirksvertretung erforderlich wäre.

Die Wahlzahl für die Wahl in die jeweilige Bezirksvertretung wird gefunden, indem die Parteistimmen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden. Unter jede Summe ist die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben. Als Wahlzahl gilt bei vierzig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die vierziggrößte Zahl, bei „x“ zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Bei dieser Berechnungsmethode nach dem d'Hondtschen Verfahren gibt es keine Restmandate.

<b>Frage 3:</b>	Wer konkret zahlt die Aufwandsentschädigung für Bezirksräte aus? Die Auszahlung erfolgt durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen auf Anweisung der MA 2 - Personalservice.
<b>Frage 4:</b>	Können Sie die genaue Summe an Parteiförderungen aufschlüsseln/nennen, die seit 2020 an die Bierpartei gegangen sind. Oder können sie uns die dazu veröffentlichten Daten für die jeweiligen Jahre übermitteln?  Die Bierpartei hat folgende Förderungen nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz erhalten: 2020: -* 2021: € 152.225,21 2022: € 152.225,21 2023: € 172.217,13 2024: € 185.650,07
	* Die im Gemeinderat/Landtag und/oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien erhalten eine Parteienförderung für ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung (nicht aber für das „Antreten“ bei der Gemeinderatswahl). Aufgrund § 3 Abs. 4 des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 in der damals (2020) geltenden Fassung waren Neuwahlergebnisse erst in dem Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen. Daher hat die Bierpartei ab dem Jahr 2021 eine Förderung nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz erhalten.
<b>Frage 5:</b>	Hat die Bierpartei für das Antreten bei der Gemeinderatswahl 2020, bei der die Partei 1,8 Prozent der Stimmen erreicht hat, auch eine Parteiförderung erhalten? Also obwohl die Partei nicht in den Gemeinderat eingezogen ist. (Also ähnlich meiner zweiten Frage oben)  Die im Gemeinderat/Landtag und/oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien erhalten eine Parteienförderung für ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung (nicht aber für das „Antreten“ bei der Gemeinderatswahl). Aufgrund § 3 Abs. 4 des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 in der damals (2020) geltenden Fassung waren Neuwahlergebnisse erst in dem Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen. Daher hat die Bierpartei ab dem Jahr 2021 eine Förderung nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz erhalten.
<b>Frage 6:</b>	Hat die Bierpartei ausschließlich für die Bezirksvertretung/Bezirksräte eine Parteiförderung erhalten?  Die Bierpartei hat auf Grund der erreichten Mandate in den Bezirken 3., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 20., 21., 22. und 23. seit dem Jahr 2021 Förderungen nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz erhalten.